



Kreisstadt Vechta

Bebauungsplan Nr. 193
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Wasserwerk Vechta“
 mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie des § 10 und des § 84 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Vechta diesen Bebauungsplan Nr. 193 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Wasserwerk Vechta“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nachstehenden textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Vechta,
 Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

WSG Zweckbestimmung: Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone II

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Geländeöhe in m NNH (nachrichtlich)

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 der BauNVO)
 Das in der Planzeichnung als „SO“ „Photovoltaik“ bezeichnete Gebiet wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Damit wird Baurecht für die Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen, die erneuerbaren Strom erzeugen sollen.
 Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) in aufgeständerter Form
- Wechselrichter
- Masten für Überwachungskameras
- Einzäunung
- Übergabestation / Trafo
- Parkverkabelung
- Elektrolyseur

2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Es werden folgende Angaben zu den Modulreihen getroffen:

- Im SO beträgt der maximale Abstand der Solarmoduloberkante 4,5 m ü. OK Gelände. Abweichungen aufgrund von Geländeunebenheiten sind bis zu max. 30 cm zulässig.
- Der Abstand zwischen der Solarmodulunterkante und OK Gelände muss mindestens 0,25 m betragen.
- Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.
- Die notwendigen technischen Nebenanlagen (Trafostation, Elektrolyseur) sowie die während der Bauphase notwendige Baustelleneinrichtungsfäche dürfen nicht innerhalb der Schutzzone II (Nachrichtliche Übernahme innerhalb des Planzeils) errichtet werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt.

3 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen
 Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planzeichnung). Die Baugrenzen sind die äußere Abgrenzung für die Aufständerung der Photovoltaikmodule und für die betriebsbedingten Bauwerke (z.B. Trafostation).
 Unterhalb der Module ist das Grünland extensiv zu bewirtschaften.
 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur für Zufahrten und die Einfriedung zulässig.

Nichtüberbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, gründerisch als extensives Grünland oder blütenreiche Säume zu gestalten.
 Nebengebäude und Nebenanlagen, mit Ausnahme der Erschließung und der Einfriedung, sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

4 Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Extensives Grünland
 Das vorhandene Grünland ist extensiv zu bewirtschaften.
 Als Bewirtschaftungsauflagen gelten die nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

- Nutzung nur als Dauergrünland.
- keine Neuneisaat des Grünlands.
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzneisaaten“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mahen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorberstung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet.
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken).
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen.
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügelhaltung.
- eine Düngung mit Festmist (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit).
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB.
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes).
- frühester Mähtermin ist der 1. Juli eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden.
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäkeln oder Mulchen und Liegenglassen ist nicht zulässig).
- wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31. Dezember jedoch frühestens ab dem 1. Juli zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzuführen. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen. Alternativ ist eine extensive Beweidung durch Schafe zulässig.
- aufwachsende Binsen u.a. hochwachsende Pflanzenarten sind ggf. im zeitigen Frühjahr bis zum 15. März beispielsweise mit einem Freischneider zu entfernen.

5 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die größeren Arten in der Mitte der Pflanzfläche anzuzüchten.

• <i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	Heister, 80 - 100 cm
• <i>Amelanchier rotundifolia</i>	Echte Felsenbirne	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartweigel	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügler Weißdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Eurogymnus europaeus</i>	Pflaflentüchchen	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Fraxinus albus</i>	Faulbaum	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Rosa spec.</i>	Wildrosen	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	Strauch, 60 - 80 cm
• <i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	Strauch, 60 - 80 cm

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Größe 80-120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3-10 Stück.
 Pflanzverband 1 x 1 m, reihenseitig (mindestens 3-reihig)

6 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fall- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Sollte es doch zu Baumfällung in Verbindung mit der Umsetzung des B-Planes kommen, sind betroffene Gehölze vor den Fällarbeiten durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial hin zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodeneiern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.
 Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der bestehenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird. Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtintensität reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

7 Behandlung von Oberflächenwasser

Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt (maximal 2%). Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem gesamten Gelände zu versickern. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

Gestaltung der Modultische (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO)
 Die Aufständerung der Modultische ist kompakt und aus geeigneten Material herzustellen. Als Verankerungen in den Boden sind Schraub- bzw. Rammgründungen zulässig.

Einfriedungen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)
 Einfriedungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,2 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Übersteigenschutz) zulässig.

Die Zaununterkante muss einen Abstand von mind. 15 cm über dem Gelände aufweisen. Die Umzäunung muss für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefahrt sein.

Ausgeschlossen sind Einfriedigungen in Form von Erdwällen sowie standortfremde Sträucher und Heckenpflanzen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Einzäunung mit Blendwirkung ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO)
 Jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendwirkung o.ä. auf den Straßenverkehr müssen vermieden werden. Sollten diese auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung
 Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

2. Bodendenkmalpflege
 Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1:50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Pflagen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß auch ältere archaische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufluges meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.
 Ferner handelt es sich bei dem westlich begleitenden Weg um einen historischen Weg (Vechta, FStNr. 28), der ursprünglich weitgehend identisch, teilweise aber auch weiter östlich und damit innerhalb des Plangebietes verlief.
 Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen) und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - ,Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta unverzüglich gemeldet werden.
 Meldepflichtig ist der/die Finder*in, der/die Leiter*in der Arbeiten oder der/die Unternehmer*in. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach dem Anzeigedatum unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: 0441-8866300

Entstehende Kosten können nicht von der Archaischen Denkmalpflege getragen werden. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vortragsbeauftragter frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der Archaischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.

3. Versorgungsleitungen
 Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten.

4. Altlasten
 Altlastenverdachtsflächen (Altlagereichen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Vechta, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz) unverzüglich zu informieren.

5. Abfallbeseitigung
 Anfallende Baubfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Kampfmittel
 Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste,minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt bei der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

7. Brandschutz
 Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsgebiet hingewiesen. Der Löschwasserbedarf ist entweder über bestehende Hydranten, Brunnen, Regenrückhaltebecken, Zisternen oder über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zu decken.

8. Emissionen durch Eisenbahnverkehr
 Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubemissionen durch den Eisenbahnbetrieb (Bremsabriebe) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Anlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

9. DIN-Normen
 DIN-Normen, auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 134 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

10. Ordnungswidrigkeiten
 Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Dythe, Flur 21
 Maßstab: 1:1000
 „Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“
 © März 2022

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
 Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg
 Katasteramt Vechta, Neuer Markt 14, 49377 Vechta

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.03.2022).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-44/2022 Vechta,
 Dem Antragsteller (Unterschrift)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Vechta,
 Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

 Freieren,
 Planverfasser

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Erschließungsvarianten zum Bebauungsplan und der Kurzerläuterung vom bis durchgeführt.
 Vechta,
 Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Vechta,
 Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seiner Sitzung am gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
 Vechta,
 Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgemacht worden.
 Dieser Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
 Vechta,
 Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Vechta,
 Der Bürgermeister

Kreisstadt Vechta

Bebauungsplan Nr. 193
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Wasserwerk Vechta“
 mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022
 Maßstab 1 : 5.000